



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 9. November 1989

Teil I Nr. 21

Tag  
2.11. 89

Inhalt

Seite

Vierte Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Smogordnung — 239

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Fünften Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz  
— Reinhaltung der Luft —  
— Smogordnung —  
vom 2. November 1989<sup>0</sup>**

Auf Grund des § 23 der Fünften Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1987 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 7 S. 51) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**§ 1  
Smogstufen**

- (1) Für Smog gelten folgende Stufen:  
— Informationsstufe  
— Einsatzstufe I  
— Einsatzstufe II.
- (2) Die Auslösung und Aufhebung der Smogstufen erfolgt für die Smoggefährdungsgebiete (Anlage) durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, deren Territorien vom Smog betroffen sind.
- (3) Smoggefährdungsgebiete sind Gebiete, in denen bei austauschenden Wetterlagen erhöhte Luftschadstoffkonzentrationen zu erwarten sind, welche die medizinisch begründeten Kriterien für die festgelegten Stufen zeitweilig erreichen oder überschreiten.

**§ 2  
Informationsstufe**

- (1) Die Informationsstufe wird ausgelöst, wenn die Schwefeldioxidkonzentration in einem Smoggefährdungsgebiet über 3 Stunden an 2 Meßstellen gleichzeitig den Wert von  $600 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erreicht oder überschreitet und die meteorologische Prognose eine Andauer der Belastung mindestens über weitere 24 Stunden erwarten läßt.
- (2) Im betroffenen Gebiet werden die Bürger durch die örtliche Presse und die Regionalsendungen des Rundfunks über die Auslösung der Informationsstufe sowie die aktuellen und zu erwartenden Belastungen informiert. Die Information wird mit Verhaltensempfehlungen verbunden. Für die Bürger sind besondere Auskunfts- und Beratungsdienste bei den örtlichen Räten einzurichten und über die Medien bekanntzumachen.
- (3) Der Minister für Gesundheitswesen veranlaßt die Einsatzbereitschaft der Organe und Einrichtungen des Gesundheitswesens im betroffenen Gebiet. Insbesondere für Kinder- einrichtungen sowie Einrichtungen der medizinischen Versorgung werden spezifische Empfehlungen gegeben.
- (4) Die Betriebe des Territoriums, die in Smogsituationen

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 61)

nach Einsatzplänen handeln, werden durch die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke informiert. Die Betriebe haben sich auf das mögliche Inkrafttreten der Einsatzpläne vorzubereiten.

(5) Die Informationsstufe wird aufgehoben, wenn die Schwefeldioxidkonzentration im betroffenen Gebiet über 3 Stunden an den Meßstellen den Wert von  $600 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschreitet und die meteorologische Prognose ein erneutes Auslösen der Informationsstufe entsprechend Abs. 1 nicht erwarten läßt.

(6) Die Aufhebung der Maßnahmen der Informationsstufe erfolgt der Auslösung entsprechend.

**§ 3  
Einsatzstufe I**

- (1) Die Einsatzstufe I wird ausgelöst, wenn die Schwefeldioxidkonzentration in einem Smoggefährdungsgebiet über 3 Stunden an 2 Meßstellen gleichzeitig den Wert von  $1200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erreicht oder überschreitet und die meteorologische Prognose eine Andauer der Belastung mindestens über weitere 24 Stunden erwarten läßt.
- (2) Im betroffenen Gebiet werden die Bürger durch die örtliche Presse und die Regionalsendungen des Rundfunks über die Auslösung der Einsatzstufe I, die aktuellen und zu erwartenden Belastungen sowie über getroffene Maßnahmen informiert. Die Information wird mit Verhaltensempfehlungen verbunden. Die Auskunfts- und Beratungsdienste bei den örtlichen Räten müssen durchgängig erreichbar sein.
- (3) Die zuständigen Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke legen für die Betriebe, die in Smogsituationen nach Einsatzplänen handeln, das Inkrafttreten der Einsatzpläne fest. Betriebe, für die keine Einsatzpläne bestehen, haben den Ausstoß von Luftschadstoffen zu senken. Veranstaltungen im Freien sind einzuschränken.
- (4) Die Bürger im betroffenen Gebiet sind zur sparsamen Raumheizung und zur Vermeidung weiterer Luftverunreinigungen aufgefordert. Es wird ihnen empfohlen, auf die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu verzichten.
- (5) Der Minister für Gesundheitswesen veranlaßt die Einsatzbereitschaft der Organe und Einrichtungen des Gesundheitswesens im betroffenen Gebiet. Der Bezirksarzt legt insbesondere für Kindereinrichtungen und Schulen, Feierabendheime, Kur- und Bädereinrichtungen sowie für Einrichtungen der medizinischen Versorgung Maßnahmen zum Schutz und zur verstärkten medizinischen Betreuung fest.
- (6) Die Einsatzstufe I wird aufgehoben, wenn die Schwefeldioxidkonzentration im betroffenen Gebiet über 3 Stunden an den Meßstellen den Wert von  $1200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschreitet und die meteorologische Prognose ein erneutes Auslösen der Einsatzstufe I entsprechend Abs. 1 nicht erwarten läßt.
- (7) Die Aufhebung der Maßnahmen der Einsatzstufe I erfolgt der Auslösung entsprechend.